

SATZUNG der Schützengesellschaft 1908 Schotten e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Schützengesellschaft 1908 e. V. Schotten.
Er hat seinen Sitz in Schotten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda unter der Nummer 38 am 10.12.1959 eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auch der Pflege der Kameradschaft.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnausschüttungen oder unverhältnismäßig hohe Zuwendungen aus Mitteln des Vereins geleistet werden. Kein Vereinsmitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Landessportbundes Hessen. Er anerkennt die Satzungen und Rechtsbestimmungen der übergeordneten Verbände.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) Schützen/innen
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über die endgültige Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung und verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung, die Bestimmungen der Satzung anzuerkennen und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung eines geregelten Schießbetriebes erlassenen Anordnungen einzuhalten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen oder das Ansehen des Vereins schädigen und trotz schriftlicher Abmahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Personen, die sich im Verein Verdienste erworben haben, oder sich für die vom Verein verfolgten Ziele besonders eingesetzt haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen des Vorstandes besonders ausgezeichnet werden.
4. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes und nach den Bestimmungen der Beitragsordnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen binnen zwei Wochen durch den/die Vereinsvorsitzende/n schriftlich per Posteinschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Somit gilt die Zustellung als erfolgt.
3. Das ausgeschlossene Person ist berechtigt, zu der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss nach § 32 BGB endgültig.
4. Ausgetragene und ausgeschlossene Personen verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schieß- oder Sportausweis abzugeben. Ausgeschlossene Personen sind nicht mehr berechtigt, Orden oder Ehrenzeichen des Vereins zu tragen.

§ 7

Beiträge

1. Jede Person entrichtet bei Eintritt in den Verein eine einmalige, verlorene Aufnahmegebühr und als Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Entrichtung des Jahresbeitrages gelten die jeweiligen Bestimmungen der Beitragsordnung. Die Beitragszahlungen sind für das laufende Kalenderjahr im voraus zu entrichten.
2. Die Beitragsentrichtung ist in der Regel durch Einzugsermächtigung zu vereinbaren. Der Einzug erfolgt jährlich im ersten Quartal. Bei Barzahlung an der Vereinskasse im Schützenhaus oder Überweisung auf das Vereinskonto hat die Entrichtung des vollen Jahresbeitrages bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt nach der Befürwortung der Aufnahme durch den Vorstand mit dem Datum der ersten Beitragszahlung, oder dem Datum der Erteilung der Einzugsermächtigung nach der Entrichtung der Aufnahmegebühr.
4. Tritt während des Geschäftsjahres in der Höhe des Jahresbeitrages eine altersmäßig bedingte Änderung auf, so tritt die Beitragsänderung erst zum neuen Jahr in Kraft.
5. Jedes Mitglied ist für die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung selbst verantwortlich. Mitglieder, die über Einzugsermächtigung abbuchen lassen, haben stets dafür Sorge zu tragen, daß der/die Geschäftsführer/in oder der/die Kassenwart/in des Vereins jederzeit in der Lage sind, die Abbuchungen auch durchführen zu können. Kontenänderungen oder Wechsel des Bankinstitutes sind rechtzeitig bekannt zugeben. Anfallende Nachforschungskosten, Regreß- oder Protest - Gebühren werden dem zahlungssäumigen Mitglied angelastet.
6. Beiträge, deren Eingang beim Verein nicht bis spätestens 30. April des laufenden Kalenderjahres bestätigt werden können, werden durch einen einfachen Brief dem Mitglied in Erinnerung gebracht, - mit der Bitte, den säumigen Beitrag binnen vier Wochen zu begleichen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, wird erneut auf den Zahlungsrückstand hingewiesen - in Form eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Es wird eine letzte Zahlungsfrist von vier Wochen eingeräumt. Wird dieser Termin auch nicht eingehalten, gilt dies als Zahlungsverweigerung, gleichzeitig ist dies ein Verstoß gegen den § 7 der Vereinssatzung. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, ohne weitere vorherige Benachrichtigung das Ausschlussverfahren nach den Bestimmungen des § 6 der Satzung durchzuführen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle beider Verhinderung von dem/der Bevollmächtigten des Vereins geleitet. Alljährlich findet innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres die Jahreshauptversammlung statt.

2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch einfachen Brief oder Email an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte. Der Termin ist jedoch den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor dem Zusammentritt der Versammlung schriftlich anzukündigen, mit der Aufforderung, bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Zeitpunkt Anträge schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge, die nach der Frist eingehen, können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich nicht war und die Versammlung sie als dringlich zulässt.

3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss neu abgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die dem Verein mehr als sechs Monate angehören.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag des Vorstandes einberufen werden oder, wenn der zehnte Teil der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zweckes dies verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 1., 2. und 3.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schrift- oder Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem/der ersten Vorsitzenden

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

dem/ der Rechner/in

und trägt die Bezeichnung "geschäftsführender Vorstand".

2. Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende hat hinsichtlich der anderen Vorstandsmitglieder das Vorschlagsrecht. Der Vorstand bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächst folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, er ist beschlussfähig bei Mindestanzwesenheit von zwei seiner Mitglieder. Zur Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam berechtigt.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

1. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein aus weiteren Vereinsmitgliedern bestehender erweiterter Vorstand gebildet. Dieser bildet zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Der/die Vorsitzende hat hinsichtlich der Ämter des erweiterten Vorstandes das Bestimmungsrecht und hinsichtlich der Besetzung dieser Ämter das Vorschlagsrecht.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Die Vertretungsrechte des geschäftsführenden Vorstandes werden durch das Bestehen des erweiterten Vorstandes und die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht eingeschränkt. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu beachten.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung sinngemäß nach § 10, 2 der Satzung gewählt.
5. Der Aufgabengebiete der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in einer Stellenbeschreibung geregelt.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung bzw. der Verschmelzung des Vereins oder der Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung oder die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 30 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, bei der für oben genannte Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von zehn Jahren zu verwalten und im Falle einer Neu- oder Wieder-Gründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neu- oder Wieder-Gründung mehr, so sind die Überschüsse aus dem Vereinsvermögen der Stadt Schotten zuzuführen mit der Auflage, diese zweckgebunden und gemeinnützig zur Pflege des Schießsportes weiter zu verwenden.

§ 13

Ehrenordnung

Jedes ordentliche Mitglied kann für längere Mitgliedschaft, für sportliche Erfolge und besondere Verdienste durch Verleihung des entsprechenden Vereinsabzeichens, Ordens oder einer Urkunde oder beidem ausgezeichnet werden. Gönner und Förderer, die nicht Mitglied des Vereines sind, können ebenfalls mit einer für diesen Personenkreis bestimmten Auszeichnung oder Ehrung bedacht werden, wenn sie sich ganz besondere Verdienste für den Verein erworben haben.

Es erfolgen: Obligatorische Auszeichnungen und außerordentliche Ehrungen auf Antrag. Letztere sind schriftlich unter ausführlicher Begründung, beim Vorstand zu beantragen. Eingereichte Anträge werden dann der Jahreshauptversammlung vorgelegt, wenn dies mit 2/3 Mehrheit durch den Gesamtvorstand beschlossen wurde. Der/die Antragsteller/in wird durch den Vorsitzende/n schriftlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet.

Die Verleihung erfolgt durch den/die Vereinsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in.

1. Obligatorische Auszeichnungen:

1. für langjährige Mitgliedschaft:

- a) bei mindestens 15 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einer Urkunde.
- b) bei mindestens 20 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Bronze gerahmt.
- c) bei mindestens 25 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Silber gerahmt.
- d) bei mindestens 30 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit einem Vereinsorden.
- e) bei mindestens 40 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Gold gerahmt. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit.

§ 14

Arbeitsordnung

1. Jedes in der Vereinskartei als Schütze/in eingetragene Mitglied ist verpflichtet, zur Erhaltung und auch zur Erweiterung des Vereinseigentums Arbeitsstunden zu leisten.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt den Bedarf, Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, sowie die Anzahl der dazu benötigten Arbeitseinsätze.
3. Die Anzahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden pro Mitglied und der Betrag der finanziellen Ersatzzahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Der Vorstand muss, entsprechend dem Umfang der auszuführenden Arbeiten, mehrere Tage zur Ableistung der Arbeitsstunden einplanen und die festgelegten Kalenderdaten spätestens vier Wochen vor dem ersten Arbeitstermin schriftlich an die betroffenen Mitglieder bekannt geben.
5. Damit der Vorstand disponieren und eine Arbeitseinteilung vornehmen kann, sind die betroffenen Mitglieder verpflichtet, die Tage ihrer Teilnahme beim Vorstand rechtzeitig und verbindlich anzumelden.
6. Die Teilnahme am Arbeitseinsatz wird schriftlich festgehalten und nach dem letzten Arbeitstag abgerechnet.
7. Jene Mitglieder, welche der Arbeitsverpflichtung nicht, oder nur teilweise nachgekommen sind, zahlen an den Verein eine Ersatzleistung. Diese Gelder fließen der Vereinskasse zu. Die finanziellen Ersatzleistungen werden zusammen mit dem nächsten Beitrag fällig. Die Bestimmungen der Beitragsordnung finden auch Anwendung im Falle einer Zahlungsverweigerung. Das Recht des Vereins an der finanziellen Ersatzleistung bleibt bei Ausschluss und auch bei einer Austrittserklärung bestehen.
8. Arbeitspflichtig sind:
 - alle eingetragenen Mitglieder zwischen 18 und 59 Jahren.
- Nicht arbeitspflichtig sind:
 - Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - Erwachsene mit dem Erreichen des 60. Lebensjahres,
 - Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und Ersatzdienstleistende.
9. Auf besonderen Antrag hin können Mitglieder von der Verpflichtung zu Arbeitseinsätzen befreit werden. Über die Befreiung beschließt der erweiterte Vorstand. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

§ 15

Disziplinarordnung

Bei Verstößen gegen die sportliche Ordnung des Vereins kann der Gesamtvorstand Disziplinarstrafen in Form von Schieß- und Standverbot verhängen. Die Dauer darf höchstens ein Jahr betragen. Geldstrafen sind nicht zugelassen. Beschädigen anwesende Personen vorsätzlich, mutwillig oder fahrlässig Vereinseigentum, so sind diese dem Verein zum finanziellen Ersatz verpflichtet.

Schlussbestimmung

1. Im Falle einer Beitragserhöhung oder einer Änderung der Richtsätze der Arbeitsordnung ist Mitglied berechtigt, zu den alten Bedingungen zum nächst folgenden Termin den Austritt zu erklären.
2. Alle von Mitgliedern nicht erfüllten finanziellen Rechte des Vereins bleiben durch Austritt oder Ausschluss unbenommen und können durch gerichtliche Maßnahmen durch den Verein eingezogen werden.
3. Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so bleiben alle anderen Bestimmungen davon unberührt.
4. Als Gerichtsstand gilt für alle Parteien der Gerichtsort des Vereinssitzes als vereinbart.